

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Artikel: Aus den Verhandlungen : 1875-1914

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1875 — 1914

Die neue Militärorganisation war ein fertiges Ganzes, doch des Ausbaus fähig und dessen auch mit den wachsenden Erfahrungen bedürftig; denn einen Stillstand darf es hier nicht geben. Mit dieser Entwicklung hatte die Tätigkeit der Offiziersgesellschaft Schritt zu halten oder ihr auch den Weg zu weisen; die Menge und das Gewicht der Aufgaben wuchsen an. Rein technische Fragen kamen für sie weniger in Betracht, oder sie überliess sie den Spezialversammlungen. Wir denken etwa an die Neubewaffnung der Feld- und der Gebirgsartillerie in den siebziger Jahren, der Positionsartillerie 1885, an die Einführung des Gewehrs mit kleinem Kaliber und Gradzugverschluss Mod. 1889, an die Organisation der Armeekorps 1891, an den zu Anfang unseres Jahrhunderts ausgefochtenen Streit zwischen Federsporn- und Rohrrücklaufgeschütz. Doch liess sie sich gerne über Neuerungen Bericht erstatten, wie dies 1892 in Genf von Oberst Edmund de la Rive (1847—1902), damals Stabschef des I. Armeekorps, über die Institution der Armeekorps geschah.

Durch die Neuerungen der Militärorganisation wurden die Bundesfinanzen in erhöhtem Masse beansprucht. Dem gegenüber erhoben sich bald Stimmen aus dem Volke, welche verlangten, dass den Mehrausgaben für das Militärwesen Schranken gezogen würden. Die Behörden gaben solchen Stimmen nach, setzten die Ansätze für die Ausrüstung in verschiedenen Punkten herab und verkürzten sogar, entgegen der Feststellung des Gesetzes, die Rekrutenschule der Infanterie, die schon kurz genug war, um zwei Tage: 43 statt 45. Da setzte die Offiziersgesellschaft mit kräftigem Einspruche ein. Die Delegiertenversammlung vom 2. Februar 1878, die in Bern stattfand, beschloss unter lebhafter Zustimmung von allen Seiten, den Behörden auseinander zu setzen, wie notwendig es sei, dass am gesetzlichen Militärbudget nicht gerüttelt werde, und dass namentlich an der Instruktionszeit festgehalten werden müsse. Am 18. Juni 1881 wurden dann auch der Infanterie die zwei Tage für die Rekrutenschule wieder zurückgegeben.

Als dringendes Bedürfnis wurde in den siebziger Jahren die Revision des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 empfunden. Dafür lag auch ein Entwurf des Bundesrates vor. Ueber ihn berichtete der Justizmajor Karl Hilty (1833—1909) vor der Generalversammlung von 1877 (in Lausanne), indem er den Entwurf empfahl. Doch fanden seine Ausführungen auch Widerspruch: man wollte das alte Gesetz, abgesehen von einigen Anpassungen an die neue Militärorganisation, gelten lassen. Doch konnten sich auch die Gegner Hiltys mit dem Antrage einverstanden erklären, es sei das Militärdepartement zu ersuchen, eine Kommission von Justiz- und andern Offizieren mit dem Studium der ganzen Angelegenheit zu beauftragen. Die Delegiertenversammlung vom Dezember 1880 (in Olten) kam nochmals auf den Entwurf zurück und wünschte namentlich eine klare Bezeichnung der Personen, die unter das Militärstrafgesetz fallen würden, sowie die Möglichkeit, dass auch Zivilisten von ihm erfasst werden könnten, welche Angehörige der Armee zur Verletzung ihrer Pflichten verleiten wollten.

1881 lag ein neuer Entwurf vor, den das Militärdepartement (Bundesrat Friedr. Wilh. Hertenstein) der Offiziersgesellschaft zur Besprechung unterbreitete. In der Versammlung der Justizoffiziere 1889 (Bern) berichtete Oberst Karl Hilty über den gegenwärtigen Stand der Dinge und konnte mitteilen, dass wenigstens die neue Strafgerichtsordnung demnächst ins Leben treten werde (sie wurde am 28. Juni 1889 von den Räten angenommen). Der Strafgesetzentwurf, der endlich soweit gediehen war (die Disziplinarstrafordnung) wurde indessen am 4. Oktober 1896 vom Volke mit grossem Mehr verworfen. (1928 trat ein neues Militärstrafgesetz in Kraft.)

Als gegen Ende der Siebziger Jahre die politische Lage Europas sich in bedrohlicher Weise zu verwirren begann, erhob sich bei uns von verschiedenen Seiten her der Ruf nach einer Befestigung unseres Landes. Der Zentralvorstand griff sofort zu. Die Offiziersgesellschaft hatte sich ja schon in frühern Dezennien mit der Sache befasst; doch damals hatte es sich nur um einzelne feste Plätze wie Luziensteig, Bellinzona, St. Maurice gehandelt. Die jetzige Lage der Dinge schien ein umfassendes System zu fordern, das weniger der Verteidigung gegen einen der Schweiz selbst geltenden feindlichen Einbruch zu dienen, als vielmehr den Durchmarsch feindlicher Truppen durch unser Land zum Zwecke der Umfassung der gegnerischen Armee zu verhindern hätte. Eine solche Aufgabe hätte der alte Bund noch nicht zu lösen vermocht; jetzt durfte sich die Schweiz ihr finanziell und militärisch eher gewachsen fühlen.

Die Offiziersgesellschaft liess sich in ihrer Versammlung von Solothurn (1880) durch Ulrich Meister, Oberst im Generalstab (1838—1917) in ausführlichem Vortrage mit den leitenden Ideen bekannt machen. Nach langer Diskussion beschloss die Versammlung — entgegen einer Abmahnung der Sektion Genf, welche im Vertrauen auf die Behörden auf jede Resolution verzichten wollte —, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Landesbefestigung festzustellen, ihr die volle Unterstützung zu leihen und das Vertrauen zu den Behörden und Fachkommissionen auszusprechen, dass es gelingen werde, „ohne Beeinträchtigung unserer übrigen militärischen Institutionen, die richtige Lösung dieser für unser Vaterland so hochwichtigen Frage zu finden.“

Und es war eine Besorgnis da, es möchte die Verwendung grosser Mittel auf die Befestigung andern wichtigen militärischen Zweigen zum Nachteil werden. Major Secretan¹ (1848—1917) verlieh ihr beredten Ausdruck und erwirkte das Gesuch an den Bundesrat, die Mittel für die Landesverteidigung hätten auch der Landwehr, der Verbesserung ihrer Instruktion und der Ergänzung ihres Kriegsmaterials zu gute zu kommen.

Am 7. Juni 1881 wurde von den Räten das Gesetz über die Landwehr angenommen.

Ueber den Stand der eben begonnenen Befestigungsarbeiten wurde die Versammlung in Luzern (1886) durch einen Vortrag des Stabsmajors Robert Weber (1849—1931) eingehend aufgeklärt. Weber war die berufene Persönlichkeit hiefür, war er doch (1880) unter den ersten gewesen, die sich für eine Landesbefestigung einsetzten.

Von Solothurn waren noch zwei Eingaben aus der Versammlung der Infanterieoffiziere an das Militärdepartement gelangt; die eine verlangte die Einführung von Schützenabzeichen, die andere wünschte, es solle der Fussbekleidung, besonders bei der Infanterie, die sorgfältigste Aufmerksamkeit geschenkt werden, zu welchem Zwecke Vorräte von Schuhen anzulegen wären, „um nötigenfalls die Fussbekleidung an die Rekruten gegen Bezahlung der Herstellungskosten verabfolgen zu können“. Ueber die Fussbekleidung verhandelte weiterhin die Delegiertenversammlung in Zürich (1882).

Beide Gesuche nahm das Departement entgegen. Aber während das Schützenabzeichen schon im Februar 1881 vom Bundesrate grundsätzlich genehmigt wurde, fand die zweite, wichtigere Frage,

¹ Nach Mitteilung aus Lausanne sind die Namen Secretan und Ceresole ohne accent zu schreiben.

wie nicht anders zu erwarten war, ihre Lösung erst nach längerer, durch Sachkundige vorgenommenen Prüfung.

Eine nie befriedigte Sorge war den Offizieren die ungenügende Ausbildung der Unterführer, der Subalternoffiziere und der Unteroffiziere. Die zu Unteroffizieren geeigneten Rekruten verliessen die Rekrutenschule mit den Korporalsschnüren; die zum Offizier vorgeschlagenen Rekruten traten aus der Rekrutenschule in die Aspirantenschule über!

Cadresvorkurs oder Unteroffiziersschule — diese Alternative stand an der Delegiertenversammlung in Zürich (1882) zur Diskussion. Der Berichtstatter, Oberst Johann Isler (1840—1930) trat für die Unteroffiziersschule ein, welche, wie er meinte, nach Art. 105 der Militärorganisation ohne weiteres eingeführt werden könnte, indessen die Cadresvorkurse eine Gesetzesänderung nötig machten, die dann wieder die viel nötigere Unteroffiziersschule beeinträchtigen könnte.

Die Versammlung der Infanterieoffiziere in Zürich (1883) machte sich eine die Frage gründlich motivierende Eingabe der Sektion Zürich zu eigen, und die anschliessende Generalversammlung beschloss darauf ein Gesuch an das Militärdepartement um „Einführung von Spezialkursen für die Infanterie-Unteroffiziere“. Und für 1884 bewilligten die Räte die nötigen Kredite für die Unteroffiziersschule der Infanterie, womit ein ausserordentlich wichtiger Fortschritt erzielt war. Durch die Militärorganisation vom 12. April 1907 wurden freilich die vier für diese Schule bestimmten Wochen auf zwanzig Tage herabgesetzt, immerhin unter Beifügung eines Wiederholungskurses von dreizehn Tagen.

Als dann in Luzern (1885) die Sektion Luzern neuerdings die Frage der Vorkurse aufwarf, trat man mit Rücksicht auf die eben eingeführte Unteroffiziersschule nicht darauf ein, auf welchem Standpunkte auch die Versammlung der Infanterieoffiziere in Bern (Juli 1889) verblieb.

In diesen Jahren kam es auch zum Abschluss der „Winkelriedstiftung“, an deren Zustandekommen die Offiziersgesellschaft ihren Anteil hat.

In seinem Testament vom 22. August 1850 hatte der Berner Oberst Baron François Louis Théodore de Grenus (1785—1851) den Bund zum Erben seines beträchtlichen Vermögens mit der Bestimmung eingesetzt, dass die Zinsen der Unterstützung von dürftigen, im Dienste der Eidgenossenschaft verwundeten Invaliden verwendet werden sollten. Hier knüpfte der Gedanke an, es möchte eine all-

gemeine, allenfalls auch grossen Anforderungen gewachsene Stiftung geschaffen werden. Der Bundesrat nahm Anregungen in diesem Sinne entgegen und betraute 1860 mit der weitem Entwicklung eine Kommission. Inzwischen war die Bewegung, für welche der glückliche Name „Winkelriedstiftung“ gefunden wurde, auf kantonalen Boden übertragen worden; einzelne Kantone schufen, meist durch ihre Offiziersgesellschaften veranlasst, ihre eigenen Stiftungen.

Zum erstenmale kam die Eidgenössische Militärgesellschaft in Herisau (1866) darauf zu sprechen, und zwar flossen hier zwei Gedanken zusammen: früher schon hatte man sich mit der Frage der Pensionierung der Instruktionsoffiziere befasst, ohne die Möglichkeit einer Lösung zu sehen; diese schien sich hier zu bieten. Und die Berner Sektion schlug eine Sammlung aus den Beiträgen des Bundes, der Kantone und besonders auch aller Wehrmänner vor; so würde der Fonds Eigentum der Armee werden. An Stelle der von den Bernern vorgeschlagenen Massenpetition begnügte man sich mit einem Gesuch der Gesellschaft an die Bundesbehörden. Der nächsten Versammlung (Zug 1868) lag eine Einladung des Militärdepartementes vor: die Gesellschaft möge eine Kommission ernennen, welche sich mit der vom Bundesrate neuerdings bestellten zur Förderung der Sache vereinigen solle.

Zunächst geschah jedoch nichts, was im Hinblick auf den Krieg und die Verfassungsbewegungen verständlich ist. Erst 1877 kam es (in Lausanne) zu dem Beschlusse, es seien die Vertreter der verschiedenen Winkelriedstiftungen im Lande zusammenzurufen, um weitere Mittel und Wege zum Ziele zu beraten. Die zur Vorbereitung einer solchen Konferenz 1881 eingesetzte Kommission ging aber einen Schritt weiter und legte der Generalversammlung von 1883 in Zürich den vollständigen „Entwurf eines Bundesgesetzes über Gründung einer eidgenössischen Winkelriedstiftung“ vor, welcher Entwurf ohne weiteres genehmigt und an den Bundesrat weiter geleitet wurde. Gleichzeitig empfahl man den kantonalen Sektionen, ihre Sammlungen mit Nachdruck weiter zu betreiben und, wo noch keine Winkelriedstiftung bestünde, eine solche zu gründen.

Da war es der in die Nähe rückende 9. Juli 1886, der den glücklichen Abschluss brachte.

Am 28. Februar dieses Jahres trat auf dem Rathause zu Luzern eine Konferenz von Vertretern der schweizerischen Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Presse, der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, der Schweizerischen Unteroffiziersgesellschaft, der Eidgenössischen Schützen-, Turn- und Sängervereine, der Schweizerischen ge-

meinnützigen Gesellschaft, der Grütlivereine und des Alpenklubs zusammen und beschloss endgültig die Errichtung der Stiftung und die Sammlung dafür. Ein Zentralkomitee, an dessen Spitze Oberst Ulrich Meister von Zürich trat, erhielt die Vollmacht, „über das zukünftige Verhältnis der Winkelriedstiftung endgültig Beschluss zu fassen“.

Die sofort begonnene Sammlung brachte Fr. 540,298.08. Das Zentralkomitee errichtete im Dezember 1886 eine Stiftungsurkunde, die Oberst Meister zusammen mit jener Summe dem Bundesrate übergab. Dieser übernahm die Stiftung am 18. Februar 1887 in seine Verwaltung und vollzog deren Bestimmungen^{1a}.

Von den Gegenständen, die in jenen Jahren die Offiziere in den verschiedenen Versammlungen beschäftigten und worüber Beschlüsse und Wünsche an die Behörden geleitet wurden, seien hier genannt:

Ausgestaltung des ausserdienstlichen Schiesswesens, Umgestaltung der Schützenfeste im Sinne der Bevorzugung der Ordonnanzwaffe; Durchführung des Vorunterrichts und die Kadettenfrage; bessere Unterstützung der ausserdienstlichen Reitausbildung der Offiziere durch den Bund, Errichtung eines Zentral-Remontendepots (es wurde im Herbst 1889 ins Leben gerufen); Reorganisation der Militärmusiken.

Von der Offiziersgesellschaft ging auch der Anstoss zur Errichtung nationaler Denkmäler aus, oder es wurden dort Beiträge dafür beschlossen: Denkmal für General Dufour (1884), Sempach-Denkmal (1886), Grauholz-Denkmal (1886), Tell-Denkmal (1895), Morgarten-Denkmal (1908), General Herzog-Denkmal (1915) u. a.

Doch waren es nun zwei Fragen von ausserordentlicher Wichtigkeit, die gegen Ende der achtziger Jahre von der Offiziersgesellschaft in Angriff genommen wurden: die jährlichen Wiederholungskurse und die Uebernahme des gesamten Wehrwesens durch den Bund.

Für jene kam eine Aenderung des Militärgesetzes, für diese eine Verfassungsrevision in Betracht.

Jährliche Wiederholungskurse — es war ja nicht eine neue Forderung. In den Bereich der Verhandlungen traten sie wieder an der Delegiertenversammlung in Bern (29. Januar 1888). Ausgangspunkt dafür war die Anregung der Sektion Aargau: es seien an Stelle der Wiederholungskurse der Bataillone solche im Regi-

^{1a} *Der Fonds vermehrte sich durch Legate und Zinsen. Vermindert wurde er durch Zuwendungen an die Nationalspende und an das Schweizerische Rote Kreuz. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1932 Fr. 5,066,371.30.*

mente zu setzen, welche Neuerung jedoch das Zentralkomitee abzulehnen beantragte, unter anderm aus dem Grunde, weil sie ohne Aenderung der Militärorganisation nicht eingeführt werden könnte: „handelt es sich aber einmal um die Revision des Gesetzesartikels, so dürfte die Einführung jährlicher Wiederholungskurse der Infanterie mit verkürzter Dauer das Zweckmässigste sein.“ Beides wurde den Sektionen zur Prüfung überwiesen.

Die Versammlung der Infanterieoffiziere an der Generalversammlung in Bern (Juli 1889) lehnte jenes erste Postulat ab und nahm mit Zweidrittelmehrheit den von Oberstlieutenant Secretan formulierten Antrag auf Einführung jährlicher Wiederholungskurse an.

Neuerdings stand die Angelegenheit zur Diskussion, als die Delegierten in Genf (29. November 1891) die Verbesserung der Schiessausbildung der Infanterie besprachen. 1884 war diese Frage durch die Offiziere des (damaligen) 22. Regimentes vor die Offiziersgesellschaft gebracht worden, hatte sowohl die Sektionen als auch mehrere Delegiertenversammlungen beschäftigt, worauf der Zentralvorstand (1886) eine Kommission mit ihrem Studium beauftragt hatte, die jetzt ihren Bericht vorlegte.

Zwei grundsätzliche Ansichten standen sich in Genf gegenüber: die eine (sie war diejenige der Kommission) wollte auch fernerhin die Schiessausbildung zu einem wesentlichen Teile in die Schiessvereine verlegen, freilich unter Verbesserung des geltenden Systems: bessere Kontrolle, militärischer Betrieb. Die andere wollte zwar die Tätigkeit der Schiessvereine auch weiterhin unterstützt und gefördert wissen, aber doch die eigentliche Schiessausbildung der militärischen Instruktion vorbehalten. Es waren aber verschiedene Wege, die hiefür gewiesen wurden. Dafür lagen schriftliche Anträge einiger Sektionen vor. Luzern schlug mehrtägige Schiesskurse für Auszug und Landwehr in den dienstfreien Jahren vor; die Wiederholungskurse sollten vom Schiessunterricht entlastet werden. Basel wollte jährliche Schiessübungen in militärisch organisierten Kursen. Die gleiche Forderung erhob Wallis, nur wünschte man hier mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Kantons eine Organisation der Kurse nicht nach Einheiten, sondern nach den Wohnorten. Auch Aarau wünschte entschieden rein militärische Fortbildung im Schiessen, und zwar in jährlichen Wiederholungskursen². Oberst Alfred Scherz (1847—1904) schlug Verlängerung der Wiederholungs-

² Der Verfasser hatte damals den ehrenvollen Auftrag, den Standpunkt der Subsektion Aarau zu vertreten.

kurse und zugleich Einführung von Cadresvorkursen vor, indessen Oberstbrigadier Edouard Secretan (1848—1917) bloss einen grundsätzlichen Entscheid dafür provozieren wollte, dass die Schiessübungen im Rahmen des Instruktionsdienstes vorgenommen werden sollten. Ihm schloss sich Oberstkorpskommandant Paul Ceresole¹ (1832—1905) aus Gründen der Disziplin an.

Die Ansicht der Kommission vertrat Oberstlieutenant Rudolf Geilinger (1848—1911) und fand kräftige Unterstützung bei mehreren ostschweizerischen Offizieren, welche allerdings mit berechtigtem Nachdrucke auf den blühenden Stand des freiwilligen Schiesswesens in der Ostschweiz hinweisen konnten.

Die Abstimmung ergab 48 Stimmen für den Antrag Secretan; auf die Thesen der Kommission fielen 17 Stimmen.

Die Folgezeit hat, wie bekannt, beiden Ansichten ihr Recht widerfahren lassen: die Schiesspflicht in den Schiessvereinen blieb, doch wurden die Vorschriften verschärft. Das kommt zum Ausdruck in der Militärorganisation vom 12. April 1907 (Art. 124 und 125), welche aber auch die jährlichen Wiederholungskurse mit Schiessausbildung brachte.

Hatte diese Frage einen lebhaften Streit der Meinungen in den Kreisen der Offiziersgesellschaften hervorgerufen, so griff die andere Frage noch viel tiefer.

Die Revision der Bundesverfassung von 1872 hatte auf den Ruf nach *einer* Armee geantwortet; sie unterlag in der Volksabstimmung. Diejenige von 1874 brachte ein Kompromiss zwischen Bund und Kantonen und erhielt eine ansehnliche Mehrheit. Auf diesem Kompromiss war die Militärorganisation vom 13. November 1874 aufgebaut. Das folgende Jahrzehnt hatte eine fruchtbare Entwicklung des Militärwesens gebracht, anderseits aber auch Fesseln des Kompromisses verspüren lassen, so dass die Ueberzeugung, es sei dieser Kompromiss durch eine Lösung im Sinne der Vereinfachung zu ersetzen, in militärischen und auch in politischen Kreisen immer mehr Boden fasste.

Schon 1886 stellte der Waffenchef der Infanterie, Oberstdivisionär Joachim Feiss (1831—1895) „Vorschläge für die Uebernahme der (bisher) kantonalen Militärverwaltung durch den Bund“ auf, denen er die Form eines Bundesgesetzes unter Voraussetzung einer vorausgegangenen Verfassungsrevision (Art. 17—22) gab. Mit einem Schreiben vom 22. Juli 1887 regte der Offiziersverein der 7. Division die Behandlung der Frage durch die Offiziersgesellschaft an. Dem Zentralkomitee schien der Zeitpunkt nicht günstig zu sein; es



Joachim Feiss, Alt-St. Johann

setzte das schon einmal vorgesehene Traktandum von der Liste zunächst wieder ab. Jedoch durch einen Beschluss der in Bern (Januar 1888) versammelten Delegierten beauftragt, in der Sache vorzugehen, übermittelte es den Sektionen die Schrift des Obersten Feiss (die dieser natürlich als rein private Arbeit bezeichnet hatte) zum Studium und zur Besprechung und lud zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf den 4. November 1888 nach Bern ein. Als Referenten wurden Oberst Ulrich Meister (1838—1917) und Oberstdivisionär Ferdinand Lecomte (1826—1899) bezeichnet.

Im Laufe des Sommers gingen die Antworten von 23 Sektionen ein; eine (Uri) lautete ablehnend; die übrigen stimmten zu, einige mit Einschränkungen oder Vorbehalten, einige einstimmig oder mit ganz grossem Mehr.

Am 4. November traten in Bern 91 Delegierte unter dem Vorsitz des Präsidenten des Berner Zentralkomitees, des Obersten Feiss, zusammen; nicht vertreten waren Uri, Obwalden und Wallis. Die Versammlung stand unter dem Eindrucke, einer wichtigen Tagung entgegenzugehen, wohl der bedeutendsten seit der Gründung der Offiziersgesellschaft.

Der Präsident eröffnete die Verhandlung über den Uebergang der kantonalen Militärverwaltung an den Bund, „fälschlich vielfach Centralisation genannt“, wie er sagte, mit einem kurzen Worte:

„Schon die Beratungen in den Sektionen haben das öffentliche Interesse in hohem Grade beschäftigt. Ein noch erhöhtes Interesse dürfen die heutigen Verhandlungen beanspruchen. Wenn wir uns auch bewusst sind, dass wir nur ein Gutachten abzugeben haben, und dass der letzte Entscheid den Bundesbehörden, unter Umständen dem Schweizervolke vorbehalten ist, so dürfen die schweizerischen Offiziere wohl verlangen, dass ihre Stimme gehört und beachtet werde. Das Votum, das sie heute abgeben, wird um so mehr Beachtung finden, als es nicht ein einseitiges fachmännisches Urteil, sondern zugleich eine Stimme aus dem Volke sein wird, da der Offizier unseres Landes sehr wohl weiss, dass unsere militärischen Einrichtungen mit den bürgerlichen Institutionen Hand in Hand gehen müssen.“

„So seien denn unsere Beratungen der hohen Erwartungen würdig, die man an die heutige Versammlung stellt. Mögen hüben und drüben die Meinungen des Gegners geachtet werden, und möge die Diskussion nur von dem einen Gedanken beherrscht werden, dass unser Meinungs-austausch keinen Nebenzwecken, sondern nur dem Wohle des Vaterlandes dienstbar gemacht werde.“



Paul Ceresole, Lausanne

Die Reden der beiden Referenten, wie auch die Voten in der nachfolgenden Diskussion entsprachen in vollem Masse diesem Wunsche.

Beide Redner fassten das Problem von Grund aus, freilich von entgegengesetzten Standpunkten. Beide Reden waren vortreffliche Leistungen.

Oberstdivisionär Meister wies die Hauptschwierigkeiten nach — ohne in Einzelheiten einzutreten; diese seien in den Sektionen genügend erörtert worden —, welche aus dem Dualismus zwischen Bund und Kantonen für die gedeihliche Entwicklung unseres Militärwesens, ja für unsere Kriegsbereitschaft erwüchsen. Er geht den Gründen der Gegner einer Vereinheitlichung nach und widerlegt sie. Weder lassen sich auf Grund der bestehenden Vorschriften in Verfassung und Gesetz die Mängel beseitigen, noch wird die Vereinheitlichung die Gefahren bringen, die man befürchtet. „Die ganze junge schweizerische militärpflichtige Bevölkerung betrachtet sich als Bestandteil einer eidgenössischen und nicht als Bestandteil kantonaler Armeen. Dass der junge schweizerische Offizier seine Aufgabe nur national erfassen und nur national durchführen will, das ist der Durchbruch des grossen Bundesgedankens.“

Oberstdivisionär Lecomte hatte einen schweren Stand, wusste er doch nach den Verhandlungen in den Sektionen, dass fast das ganze Offizierskorps zur gegnerischen Seite hielt; um so sorgfältiger begründete er seine Forderung, am bestehenden Systeme festzuhalten. Zwei Gründe, die nach seiner Ansicht alle übrigen umfassen, waren für ihn massgebend: ein grundsätzlicher und ein opportunistischer. Die Einführung der Militär-Zentralisation wäre mit unsern übrigen Einrichtungen unvereinbar und müsste unser föderatives System zerstören. An zahlreichen historischen Beispielen wies er nach, welche Bedeutung die Kantone für das Ganze schon hatten und noch haben. Sodann zeigte er die grosse Gefahr der Umänderung unseres Militärwesens in einem Augenblicke, da nicht nur die Mächte um uns unter starker politischer Spannung ständen, sondern die Schweiz selbst sich wegen des Wohlgemuth-Handels einem Konflikte mit Deutschland gegenüber sähe³.

Am Schlusse seiner Ausführungen, von denen er keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung der Meinungen erhoffte, gab Oberst-

³ Der Ansicht, dass der Augenblick für ein solches Experiment schlecht gewählt war, ist auch Paul E. Martin (*Schweizer Kriegsgeschichte* Heft 12 S. 127); dasselbe müsste aber doch auch von der im gleichen Zeitpunkte beschlossenen Neubewaffnung der ganzen Armee gelten, von der Martin unmittelbar anschliessend berichtet.

divisionär Lecomte dem Wunsche Ausdruck, „unsere Meinungsverschiedenheit möchte in keiner Weise die Bande der Waffenbrüderschaft, die patriotische Einigung der Herzen lockern, ohne welche die beste Organisation unfähig wäre, dem Vaterlande das zu verschaffen, was es von schweizerischen Offizieren mit Recht verlangen darf“.

Die von Oberst Meister aufgestellten Thesen wurden mit 86 gegen 7 Stimmen angenommen. Sie lauteten:

„1. Die Interessen der Schlagfertigkeit und der Kriegstüchtigkeit unserer Armee, sowie die Interessen der Landesverteidigung überhaupt, machen den Uebergang des gesamten Heerwesens an den Bund zur gebieterischen Notwendigkeit.

2. Die Gesetzgebung über das Heerwesen und die gesamte Heeresverwaltung ist demnach als Bundessache zu erklären.

3. Das Zentralkomitee ist eingeladen, den Mitgliedern unserer obersten Landesbehörden die von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft gefassten Beschlüsse nebst dem Protokoll der Verhandlungen und den Resolutionen der einzelnen Sektionen zur Kenntnis zu bringen.“

Auch die Versammlung der Infanterieoffiziere in Genf (1892) drückte anlässlich ihrer Diskussion über die Organisation des Bataillons auf Antrag von Oberstkorpskommandant Ceresole den Wunsch aus, „die Reorganisation der Infanterie solle Hand in Hand mit der allgemeinen Revision unserer Militärorganisation durchgeführt werden.“

Der Bundesrat, der sich schon mit einer durchgreifenden Umgestaltung der Truppenordnung befasst hatte, tat nun den entscheidenden Schritt, der Bundesversammlung die Aenderung der Art. 17—22 der Bundesverfassung im Sinne der Uebertragung der Militärverwaltung an den Bund vorzuschlagen. Die Räte nahmen die Vorlage am 21. Juni 1895 an. Doch das Schweizervolk versagte ihnen am 3. November die Nachfolge. Das Mehr der ablehnenden Stimmen über die annehmenden betrug 75,000; auffallend war die grosse Zahl der verwerfenden Stände: 15½ gegen 4½.

Am 15. Oktober hatte sich das Zentralkomitee an sämtliche Offiziere mit dem Ersuchen gewendet, nach Kräften für die Annahme der neuen Verfassungsartikel zu wirken. Doch ihr Schicksal war nicht mehr zu ändern.

* * *

Im Jahre 1891 erschienen in Paris in drei Bänden die Memoiren des Generals Antoine Marbot (1782—1854), der in seiner Erzählung der Napoleonischen Feldzüge die schweizerischen Soldtruppen sehr geringschätzig behandelte und im 10. Kapitel des III. Bandes die Behauptung aufstellte, die Schweizer seien in der ersten Schlacht bei Polotzk (17. August 1812) geflohen. Oberst Ceresole veranlasste die Waadtländer Offiziersgesellschaft am 27. Februar 1892, dem Zentralkomitee die Frage vorzulegen, ob es nicht gegen diese verleumderische Darstellung irgendwie vorgehen wolle. Dieses setzte eine Kommission zur Abklärung des Falles ein, bestehend aus den Obersten Lecomte, P. Ferd. Grand und Secretan, für welche Oberst Secretan erst vor den Delegierten, dann auch in der Generalversammlung 1892 in Genf referierte. Seine Ausführungen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

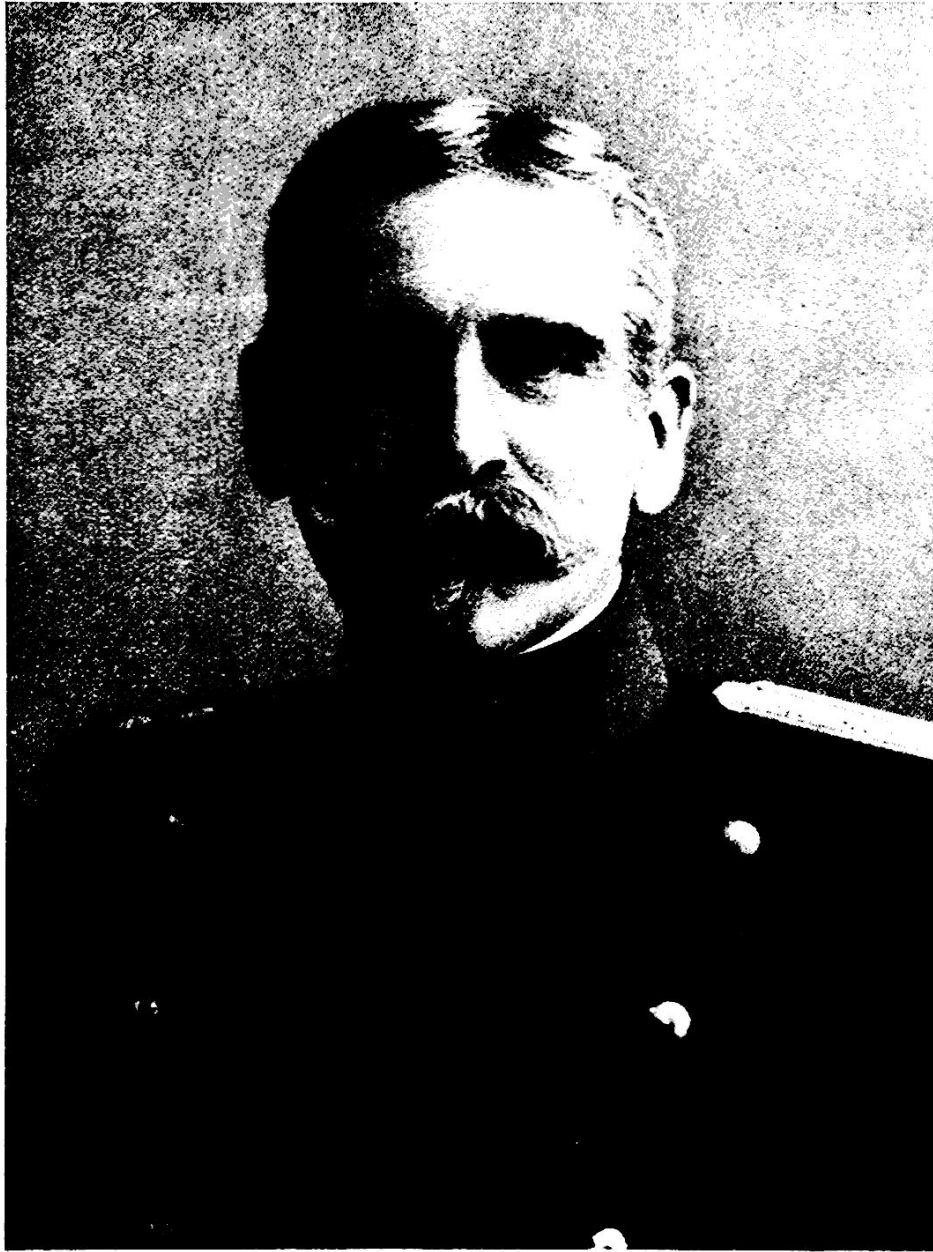
Die Schweizerregimenter standen am 17. August 1812 bei Polotzk in Reserve und kamen überhaupt nicht ins Gefecht; darin sind französische und schweizerische Berichterstatter einig. Die französischen Vorgesetzten der Schweizer haben sich nach dem Feldzuge über diese Truppe nur mit grossem Lobe ausgesprochen. General Marbot behandelt alle nicht französischen Mitstreiter schlecht; in günstiges Licht stellt er besonders seine eigenen Taten. Seine Glaubwürdigkeit gilt überhaupt als nicht über alle Zweifel erhaben.

Diese Feststellungen genügten, und es erschien als das Richtige, die Memoiren des Generals Marbot sich selbst zu überlassen, umso mehr, als Oberst Lecomte schon vorher in Paris eine Gegenschrift unter dem Titel: „*Quelques mots de réponse aux mémoires du général baron de Marbot*“ hatte erscheinen lassen, welche übrigens auch der Referent mit Dank benützt hatte⁴.

Nachdem schon im Zentralkomitee von Genf (Juni 1890) der Wunsch ausgesprochen worden war, die Eidgenossenschaft möchte ein schweizerisches Jahrbuch (*Annuaire*) der Offiziere herausgeben, nahmen die Delegierten (29. November) den Gedanken auf und unterbreiteten ihn dem Militärdepartement. Der Erfolg dieses Schrittes ist bekannt: seit dem Frühling 1893 besitzen wir den jährlich erscheinenden „*Etat der Offiziere des schweizerischen Bundesheeres*“ und möchten ihn sicherlich nicht mehr missen.

Wie man weiss, hatten sich die Organe der Offiziersgesellschaft schon wiederholt mit dem Gedanken der Gründung einer Pensionskasse für das Instruktionskorps befasst. Das Zentralkomitee (Basel)

⁴ *Die Werke von A. Maag (1900) und C. Th. Hellmüller (1912) geben treffliche Grundlagen für die Beurteilung der Schweizer im russischen Feldzuge.*



Edouard Secretan, Lausanne

nahm ihn im März 1895 wieder auf; war doch das Pensionsgesetz von 1890 am 15. März 1891 vom Volke verworfen worden. Man glaubte, mit der Ueberweisung eines grössern Teils des auf eine nicht unbedeutliche Höhe angestiegenen Vereinsvermögens den Grundstock zu einer solchen Kasse bilden zu können. Die Delegiertenversammlung vom 29. Juni (Basel) ermunterte das Zentralkomitee, die Sache weiter zu verfolgen und zu seiner Zeit Anträge zu stellen. Verhandlungen mit dem Militärdepartement zeigten, dass dieses durchaus geneigt sei, auf die Anregung einzugehen. Auch die von ihm angefragten Waffen- und Abteilungschefs erklärten sich grundsätzlich einverstanden, waren jedoch über die Organisation der Kasse verschiedener Ansicht. Ein Gutachten des Eidgenössischen Versicherungsamtes hob die technischen und finanziellen Schwierigkeiten hervor; in den Vordergrund stellte es die Frage, ob eine Beschränkung der Pensionskasse auf das Instruktionskorps möglich und tunlich sei, oder ob nicht weitere Kreise der eidgenössischen Beamten erfasst werden müssten, in welchem Falle auf eine Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen wäre.

Die nächste Delegiertenversammlung (Juli 1898 in St. Gallen) beschloss bei dieser Sachlage, einstweilen zuzuwarten, den Gegenstand aber doch auf der Traktandenliste zu belassen.

* * *

Der ablehnende Volksentscheid vom 3. November 1895 konnte natürlich die Entwicklung unseres Heerwesens nicht hindern, nur musste sie auf einem andern Wege als der Verfassungsänderung gesucht werden. Diesen Weg wies die Bundesversammlung, indem sie schon 1897 den Bundesrat einlud, die Militärorganisation von 1874 zeitgemäss umzugestalten. Nachdem schon 1895 in Basel der Waffenchef der Infanterie, Oberst Peter Isler (1847—1921), unterstützt von Oberstbrigadier Eduard Secretan, über die Notwendigkeit der Neugestaltung und der Verlängerung des Infanterieunterrichts gesprochen hatte, blieb nunmehr die Revision das ständige Thema der Offiziersversammlungen.

In der Versammlung der Infanterieoffiziere 1898 (St. Gallen) ging Oberst Johann Isler (1840—1930) in ausführlicher Erörterung auf die Frage ein: „Welche Wünsche bezüglich der Umgestaltung des Infanterieunterrichts sollen von der Offiziersgesellschaft aufgestellt werden?“ Seine Darlegungen mündeten in die Thesen: Vollständige Entlastung der Dienstpflichtigen vom 40. Jahre an, dafür

Obligatorium der III. Stufe des Vorunterrichts; Verlängerung der Rekrutenschule, wenn sonst Einsparung an der Zeit möglich ist; alljährliche Wiederholungskurse für die Cadres des Auszugs, für die gewehrtragende Mannschaft nur in den ersten Jahren, nachher bloss alle zwei Jahre; Schiesspflicht ausser Dienst in den dienstfreien Jahren; Inspektionen in den Wiederholungskursen; die Ausbildung der Unteroffiziere bleibt (abgesehen von der Vermehrung der Wiederholungskurse); die Offiziersschule wird um die Schiessschule, welche dahinfällt, verlängert; dazu kommt eine neue Schiessschule von zwei Wochen für neu ernannte Oberlieutenants.

Es war eigentlich nicht sehr viel, was diese Thesen verlangten; sie wurden bis auf die letzten angenommen. Ueber die Ausbildung der Offiziere teilten sich die Meinungen, weshalb dieser Teil den Sektionen zum Studium zugewiesen wurde.

Vor den 1901 in Lausanne versammelten Infanterieoffizieren entwickelte Oberstdivisionär Ulrich Wille (1848—1925) neue Gedanken über die Ausbildung der Milizen: in der kurzen Zeit, die uns für diese Ausbildung zur Verfügung steht, soll nicht ein Maximum angestrebt werden, sondern das Minimum dessen, was für den Krieg nötig ist. Der Soldat ist zu erziehen, nicht zu belehren. Für die Führer ist das Wesentlichste, dass sie Selbstvertrauen gewinnen.

An der anschliessenden Hauptversammlung sprach Oberst Arnold Nicolet (1845—1914) über die Rolle des Milizoffiziers und wies eindringlich den Offiziersgesellschaften die Aufgabe zu, dem Milizoffizier zu der neben der kurzen Dienstzeit so nötigen Weiterbildung zu verhelfen.

Die im Hinblick auf die kommende neue Militärorganisation wichtigste Offiziersversammlung war diejenige von Zug.

Am 20. Dezember 1901 hatte das Militärdepartement (Bundesrat Eduard Müller) einen vorläufigen Entwurf ausgegeben. Die Konferenz der obersten Heerführer stellte ebenfalls einen Entwurf auf, dem sie im Februar 1904 einen neuen folgen liess. Inzwischen hatte sich der Departementsvorsteher entschlossen, von einer blossen Verbesserung des Militärgesetzes abzusehen und eine ganz neue Arbeit aufzubauen. Gleichzeitig suchte er gegenüber den Ansichten der Heerführer zu vermitteln.

In diesem Zeitpunkte unternahm es Oberstkorpskommandant Fritz Bühlmann (geb. 1848), einer der tätigsten Mitarbeiter am Werke, die Offiziersgesellschaft über den Stand der Dinge aufzuklären.

Dies geschah am 15. August 1904 in Zug.

Oberst Bühlmann stellte zunächst fest, dass der Vorsteher des Militärdepartement seinen Entwurf nicht als etwas Endgültiges, Unabänderliches angesehen wissen wolle; seine Aufgabe sei vielmehr anzuregen und abzuklären, weshalb ihm die weiteste Verbreitung zu geb. n sei, damit jeder, der sich für unser vaterländisches Heerwesen interessiere, seine Ansicht geltend machen könne. Erst auf Grund einer allgemeinen Diskussion werde die Arbeit abgeschlossen werden.

Zu den für eine solche Diskussion berufensten Bürgern, fuhr der Redner fort, gehören doch wohl die Offiziere, und es ist wohl nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht, mitzureden und ihrer Ueberzeugung, wo sie dem Entwürfe nicht beistimmen können, Ausdruck zu geben.

Es waren fünf Punkte grundsätzlicher Art, bezüglich derer die höhern Truppenführer anders dachten als der Entwurf.

Zunächst handelte es sich um die Abgrenzung der Altersklassen.

Der Entwurf ging von dem Gedanken aus, es sei vorerst die notwendig gebotene Zahl von Einheiten festzustellen, für welche dann die erforderliche Mannschaftszahl bereit zu halten sei. Zu diesem Zwecke sei der 33. Jahrgang noch zum Auszuge zu nehmen. Der Landsturm sollte bis zum 50. Jahre dienen und auch die Dienstuntauglichen aber doch Wehrfähigen vom 20.—50. Jahre umfassen.

Die Heerführer hielten dafür, die Zahl der Einheiten müsse sich nach den vorhandenen wirklich Feldtüchtigen richten, was wohl zu einer quantitativen Verminderung, aber zur Verjüngung und also Verbesserung der Feldarmee führe. Sie wollten die Dienstpflicht mit dem 44. Jahre abschliessen. Landwehr und Landsturm würden die Territorialarmee bilden; die Mannschaftsdepot würden mit den Ueberzähligen, den noch auszubildenden Rekruten, den Diensttauglichen des 18. und 19. Jahres aufgefüllt, wozu dann noch die *freiwilligen* Diensttauglichen kämen; denn von nicht freiwilligen „LandsturMLEuten“ könne man sich nicht viel versprechen.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 hielt sich an eine mittlere Linie, indem sie den 33. Jahrgang zur Landwehr nahm, aber die Dienstpflicht bis zum 48. Jahre ausdehnte.

In Bezug auf die Gliederung des Heeres gingen die obersten Führer von der festen durchgehenden Dreiteilung der Truppenkörper ab, indem sie auf die Notwendigkeit hinwiesen, veränderten Verhältnissen ohne Abänderung des Gesetzes entsprechen zu können; die Einheiten sollten also aus 2—6 Kompagnien, aus 2—4 Bataillonen, aus 2—3 Regimentern gebildet werden können. Dieser Vorschlag hat, wie man weiss, gesiegt.

Gewichtige Unterschiede zeigten sich in den Anschauungen über die Ausbildung, wie sehr man auch auf beiden Seiten überzeugt war, dass sie unbedingt verbessert werden müsse.

Die höhern Führer glaubten, dass sich eine ungleiche Belastung der verschiedenen Waffen im bisherigen Ausmasse nicht rechtfertigen lasse; wenn sie sich ferner überzeugten, dass eine wesentliche Vermehrung der gesamten Dienstzeit nicht mehr tragbar wäre, so gab es zur Verbesserung der Ausbildung nur noch den einen Weg: neue Anordnung der Dienstleistungen. Entsprechend ihrem Grundsatz und gleichzeitig aus pädagogischen Gründen dachten sie die ersten Dienstjahre stärker zu belasten, dafür die spätern zu entlasten.

So kamen sie auf durchgehend 80 Tage Rekrutenschule (nur für die Kavallerie 90 Tage) und sechs Wiederholungskurse (für die Unteroffiziere je nach dem Grade acht und zehn), von denen die ersten jährlich, die letzten alle zwei Jahre geleistet werden sollten.

Der Entwurf fügte der Rekrutenschule bloss vierzehn Tage hinzu und verlangte acht Wiederholungskurse im Auszuge und einen in der Landwehr.

Die Ausbildung der Unteroffiziere verlegten die höhern Führer ganz auf die zweite Rekrutenschule, im Gegensatze zum Entwurfe des Militärdepartement, welcher die Unteroffiziersschulen unter Abstufung der Dauer nach den Waffengattungen beibehalten wollte. Für die Offiziere sahen die Führer eine Offiziersschule von 80 Tagen für alle Waffen vor; dafür sollte die zweite Hälfte der zweiten Rekrutenschule und die Schiesschule wegfallen.

Den Vorunterricht in der Zeit vom 16.—20. Altersjahr erklärte der Entwurf für obligatorisch.

Doch Oberst Bühlmann hielt dieses Obligatorium für völlig undurchführbar. Wie sollte dieser Vorunterricht in den Berggegenden organisiert werden? Woher sollte man in vielen Landesteilen die geeigneten Leiter nehmen? Vorunterricht wollten auch die Heerführer, doch nur freiwilligen, und sie vertrauten auch nach den bisherigen Erfahrungen auf eine ständige Zunahme der Beteiligung.

Meinungsverschiedenheit herrschte auch in Bezug auf die Stellung und den Einfluss der Führer der Heereseinheiten. Die höhern Offiziere wollten diesen Führern die volle Verantwortlichkeit für den Stand ihrer Einheiten zuweisen, ihnen aber auch die entsprechenden Pflichten, Rechte und Vollmachten übertragen, indem sie namentlich verlangten, dass die höchsten Leiter der Instruktion und der Verwaltung im Divisionskreise den Divisionären unterstellt würden, wobei dann diese von blossen Verwaltungsaufgaben zu be-

freien wären; der Entwurf sah eine Koordinierung dieser hohen Stellen unter dem Militärdepartement vor. So müsste allerdings der Einfluss des Divisionärs auf die Vorbereitung seiner Truppe für den Ernstfall wesentlich verringert werden.

Die Versammlung zollte den Ausführungen von Oberstkorpskommandant Bühlmann Beifall und Anerkennung. Um eine Diskussion der vielen Fragen, welche aufgerollt worden waren, konnte es sich nicht handeln; dagegen wurde eine Resolution angenommen, in welcher die Zustimmung der Offiziersgesellschaft zu den Vorschlägen und Forderungen der höhern Führer ausgesprochen, und das Zentralkomitee beauftragt wurde, diesen Beschluss dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Kenntnis zu bringen.

Noch fanden Besprechungen der höhern Führer mit dem Vorsteher des Departements statt, so vom 15.—24. Mai 1905 in Langenthal. Ihr Ergebnis war ein Nachgeben auf dieser und jener Seite, wofür das Gesetz Zeugnis ablegen kann. Am 10. März 1906 erschien die endgültige Vorlage des Bundesrates; die Bundesversammlung begann die Beratung und beendete sie am 12. April 1907. Die sofort anhebende Referendumsbewegung brachte 88,245 Unterschriften zusammen.

Das Zentralkomitee (Aarau) griff, unterstützt von den kantonalen und örtlichen Sektionen, kräftig in den Kampf um die Abstimmung ein, und am 3. November 1907 nahm das Schweizervolk mit 329,953 gegen 267,605 Stimmen das neue Militärgesetz an.

Die Offiziersgesellschaft durfte mit Genugtuung auf dieses schöne Ergebnis blicken. Hatte sie doch in zwanzigjähriger Arbeit die Ansichten klären helfen, die Forderungen nach dem dringend Notwendigen entweder selbst aufgestellt oder doch unterstützt und durch Werbetätigkeit das Ihrige zum Erfolge beigetragen.

War die Militärorganisation von 1874 stillschweigend als Gesetz angenommen worden, da sie offensichtlich nur die Folgerung aus der neuen Bundesverfassung war, so hatte sich jetzt das Schweizer Volk selbst eine zeitgemässe Wehrverfassung gegeben.

* * *

Die nächste grosse Aktion der Offiziersgesellschaft galt der Militäraviatik. Der Anstoss zu einer Sammlung durch die ganze Schweiz zur Gründung einer schweizerischen Militäraviatik ging von der Sektion Freiburg aus, welche (25. März 1912) das Zentral-

komitee (Freiburg) ersuchte, die Sektionen anzufragen, wie sie sich zu dem Gedanken einer solchen Sammlung stellen würden.

Im Zentralkomitee war man überzeugt, dass angesichts der Anstrengungen der uns umgebenden Mächte auf dem Gebiete der Aviatik auch unserer Armee ein Fliegerkorps nötig sei. An eine Forderung in beträchtlichem Umfange an das eidgenössische Budget war nicht zu denken. Ob aber ein Aufruf zu freiwilligen Gaben im Volke einen Widerhall finden würde? Solchem Zweifel gegenüber konnte auf den Erfolg hingewiesen werden, den eine entsprechende Sammlung in Italien und Frankreich gehabt hatte, und konnte an die sechs Millionen Mark erinnert werden, welche das deutsche Volk in kurzer Zeit zusammenlegte, als ein Sturm den ersten „Zeppelin“ bei Echterdingen vernichtet hatte (5. August 1908). Würde es gelingen — so hiess es auch — das Interesse für die sportliche Seite der Aviatik zu erwecken, so müsste der Erfolg nicht ausbleiben.

Auf die Umfrage bei den Sektionen kamen recht verschiedene Antworten: begeisterte Zustimmungen und kühle Vorbehalte. Das Militärdepartement (Bundesrat Arthur Hoffmann) nahm den Gedanken durchaus günstig auf. Das Zentralkomitee beschloss, auf dem betretenen Wege weiter zu schreiten. Aber mehrere Versuche, auch weitere Kreise an der Aktion zu beteiligen, misslangen; es kam nicht einmal zur Bildung eines leitenden Komitees. So wurde auch der 1. August verpasst, auf den man für die Sammlung besondere Hoffnungen gesetzt hatte. Es erschien daher als das Richtige, wenn die Offiziersgesellschaft selbst die Initiative ergriffe, zu welchem Zwecke diese zu einer ausserordentlichen Generalversammlung auf den 1. Dezember 1912 nach Freiburg einberufen wurde. Es erschienen Offiziere aus neunzehn Kantonen; auch das Militärdepartement hatte sich vertreten lassen.

Die Besprechung ergab, dass grundsätzlich keine Gegnerschaft da war. Doch hielten sich die Vertreter der östlichen Schweiz mehr zurück; das Publikum wolle wissen, erklärten sie, wie das zu sammelnde Geld verwendet würde. Die Stimmen aus der westlichen Schweiz klangen entschieden und zuversichtlich. Der Vertreter des Departements, Major i. Gst. Otto Hilfiker konnte über die Meinung des Vorstehers noch nicht genaue Mitteilungen geben; der Fonds müsste der Nationalbank übergeben werden und seine Verwendung im Ankauf von Flugzeugen und Reparaturen finden, keinesfalls, wie auch besorgt werde, zur Anschaffung von Zeppelin.

Einstimmig wurde die Eröffnung der Sammlung für die Militäraviatik beschlossen; das Ergebnis sei bei der Nationalbank nieder-

zulegen und dem Departement zur Verfügung zu stellen; die Organisation sei von den kantonalen Sektionen an die Hand zu nehmen.

Dem Zentralkomitee wurde ein Ausschuss von zehn Offizieren an die Seite gegeben, an seiner Spitze Oberstdivisionär Alfred Audéoud (1853—1917), der sich schon um die Vorarbeiten bemüht hatte.

Ueber einen Beitrag der Offiziersgesellschaft bestimmte erst die Delegiertenversammlung im folgenden Sommer (in Freiburg). Der Antrag der Sektion Bern, es sei dem Zwecke ein Drittel bis die Hälfte des Gesellschaftsvermögens zu opfern, oder einen Aëroplan zu stiften, wurde doch als zu hoch gegriffen befunden. Man entschied sich mit Rücksicht auf die vielen Verpflichtungen der Kasse für den Vorschlag des Zentralkomitees, für eine Gabe von Fr. 10,000.—.

Die Sammlung hatte einen ausserordentlichen Erfolg. Flüge wie der Blériots über den Kanal (25. Juli 1909), des leider verunglückten Spaniers Chavez über den Simplon (23. September 1910) und ganz besonders derjenige unseres Oskar Bider über die Pyrenäen (Januar 1913) packten die Phantasie, und die Flugtage, die an verschiedenen Orten der Schweiz abgehalten wurden, erregten die Begeisterung. So konnte Oberstkorpskommandant Audéoud, als er am 9. Mai 1914 die Sammlung abschloss, den Eingang von Fr. 1,734,563.75 melden. Es war ein Ergebnis, an das auch die feurigsten Optimisten nie gedacht hatten.

Der Bundesrat nahm die Gabe entgegen und erliess, gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten, am 13. August 1915 einen Beschluss über die provisorische Organisation des Militärflugwesens, in welcher unter anderm eine Kommission vorgesehen war „für die Prüfung aller das Militärflugwesen betreffenden Fragen und insbesondere für die Vorschläge betreffend des Ergebnisses der National-sammlung“.

Das Militärdepartement, dem die Wahl dieser Kommission zukam, vollzog sie am 28. Oktober; an ihre Spitze aber stellte sie den Oberstkorpskommandanten Alfred Audéoud.

* * *

Das neue Zentralkomitee, Solothurn, übernahm als erstes Geschäft im März 1914 den Antrag der Offiziersgesellschaft Luzern: die Schweizerische Offiziersgesellschaft möge beschliessen: „Die endliche Lösung der Bekleidungsfrage im Sinne der Beschaffung einer im



Ulrich Wille
La Sagne, Zürich, Meilen

Gelände möglichst unauffälligen Felduniform wird als dringende Notwendigkeit betrachtet; sollte die Frage noch nicht endgültig studiert sein, so sind Mittel und Wege zu suchen, wie bei der gegenwärtigen Bekleidung und Ausrüstung die Nachteile allzustarker Sichtbarkeit praktisch beseitigt werden können."

Aus dem Antrage tönt es wie eine Ahnung der kommenden Dinge. Seine Ausführung wurde nicht mehr möglich. Bald erfolgten die auf die Einführung der feldgrauen Uniform bezüglichen Beschlüsse des Bundesrates vom 28. Oktober, 7. Dezember 1914 und 16. März 1915 und es erschien das auf ihnen beruhende Bekleidungsreglement des Militärdepartements vom 31. März 1915.

Am 1. August 1914 trat die gesamte schweizerische Armee unter die Waffen und leistete den Fahneneid.